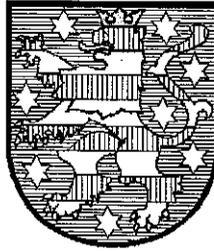


VERWALTUNGSGERICHT MEININGEN



IM NAMEN DES VOLKES

**URTEIL**

**In dem Verwaltungsstreitverfahren**

des Herrn A H ,

alias A H

alias A

- Kläger -

bevollmächtigt:  
Rechtsanwalt Dr.

**gegen**

die Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,  
Referat 51H - Außenstelle Jena/Hermsdorf,  
Landesasylstelle (LAS) Thüringen,  
Am Rasthof 2, 07629 Hermsdorf

- Beklagte -

**wegen**

Asylrechts

hat die 5. Kammer des Verwaltungsgerichts Meiningen durch

den Richter Dr. Rook als Einzelrichter

aufgrund der mündlichen Verhandlung am **31. Januar 2022** für Recht erkannt:

---

- I. Die Beklagte wird verpflichtet, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 1 AsylG zuzuerkennen. Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom wird aufgehoben, soweit er dem entgegensteht.
- II. Die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens trägt die Beklagte.
- III. Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

### **Tatbestand:**

Der Kläger, iranischer Staatsangehöriger, persischer Volkszugehörigkeit, christlichen Glaubens, reiste eigenen Angaben zufolge am 06.11.2018 in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am 21.11.2018 einen Asylantrag.

Die persönliche Anhörung beim Bundesamt erfolgte am 22.11.2018. Eine ergänzende Anhörung fand am 11.04.2019 statt.

Der Kläger trug im Wesentlichen vor, bis zur Ausreise mit seinen Eltern und seinem Bruder in Teheran gelebt zu haben. Nach der Schule habe er ein Studium im Bereich Rechnungswesen begonnen, welches er jedoch nicht beendet habe. Parallel habe er als Fußball- und Fitnesstrainer gearbeitet.

Hinsichtlich der fluchtauslösenden Ereignisse trug er vor, als Student an politischen Veranstaltungen teilgenommen zu haben. Es habe eine Telegram-Gruppe gegeben, in der sehr viele Studenten aktiv gewesen seien. Durch diese Gruppe sei zu einer Protestaktion gegen die Verteuerung aufgerufen worden. Mehrere Personen der Polizei und Basij seien in zivil ebenfalls vor Ort gewesen. Der Kläger und sein Freund M seien von Basij um den Jahreswechsel 2017/2018 schließlich verhaftet worden. Dem Kläger sei vorgeworfen worden, den geistlichen Führer beleidigt zu haben. Der Kläger sei bei der Befragung geschlagen worden und ihm sei damit gedroht worden, dass er vergewaltigt werde. Der Kläger sei nach zwei bestimmten Studenten befragt worden, die ihm auf einem Videoausschnitt gezeigt worden seien. Der Kläger sei insgesamt vier Tage eingeschlossen gewesen, bis ein Verwandter mütterlicherseits namens A, der hochrangiger Offizier sei, für ihn gebürgt habe und er freigekommen sei. Er habe Teheran nicht verlassen dürfen und habe sich im Februar/März 2018 erneut bei den

Behörden melden müssen. Er sei wiederholt nach Kontakten zu den beiden Studenten befragt worden. Ein Nachbar des Klägers habe zu Basij gehört und habe dabei geholfen, dass der Kläger in Ruhe gelassen werde. Der Kläger habe versprochen, eine Fußballmannschaft der Basij zu trainieren und habe unterschrieben, dass er keine politischen Aktivitäten mehr ausüben werde. Er sei ein Basij geworden.

Bei einer großen Demonstration im Mai/Juni 2018 sei der Kläger vor Ort, jedoch nicht aktiv beteiligt gewesen. Der Kläger sei weggelaufen als die Polizei angegriffen habe. Er habe seinen Freund M mitgenommen. Am 15.09.2018 sei der Kläger erneut mit seinem Freund M an der Universität gewesen. Es sei ein Fernsehteam vor Ort gewesen und habe die Studenten über die politische Lage interviewt. Die Lage sei erneut eskaliert. M sei erneut von Basij festgenommen worden. Der Kläger habe fliehen können. Er sei sich sicher gewesen, dass man nun nach ihm suche. Am selben Tag sei er von Teheran zu seiner Großmutter nach Ardestan geflohen und habe sich dort ein paar Tage versteckt. In dieser Zeit seien Leute der Basij beim Kläger zu Hause gewesen und haben nach ihm gefragt. Der Kläger habe gewusst, dass man ihn nicht in Ruhe lassen werde und sei deshalb am 22.09.2018 mit Hilfe von Bekannten auf dem Luftweg mit seinem Reisepass aus dem Iran geflohen. Als der Kläger in Belgrad gewesen sei, seien Leute von Basij das zweite Mal bei ihm zu Hause gewesen. Er sei jedes Mal durch seine Mutter informiert worden. Bei einer Rückkehr befürchte er verhaftet und an die Basij übergeben zu werden. Er fürchte durch Basij verurteilt und bestraft zu werden.

Im Nachgang der ersten Anhörung reichte der Kläger eine Taufurkunde vom 09.12.2018 ein. Aufgrund dessen fand am 11.04.2019 eine ergänzende Anhörung bezüglich seiner Konversion statt. Hinsichtlich des Grundes seiner Konversion gab er an, auf der Flucht an der Grenze zu Slowenien in einer Kirche Zuflucht vor der Polizei gefunden zu haben. Er habe in diesem Moment gebetet, wenn die Polizei ihn nicht findet, werde er zum Christentum konvertieren.

2. Mit angegriffenem Bescheid vom 15.04.2019 lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (1.), von Asyl (2.), des subsidiären Schutzes (3.) und eines Abschiebeverbotes ab (4.). Zudem wurde in diesem Bescheid die Abschiebung nach Afghanistan angedroht (5.) und ein dreißigmonatiges Einreiseverbot verhängt (6.). Der Bescheid, auf dessen Begründung Bezug genommen wird, wurde dem Kläger ausweislich der Zustellungsurkunde am 24.04.2019 zugestellt.

## II.

Gegen diesen Bescheid ließ der Kläger am 03.05.2019 Klage vor dem Verwaltungsgericht Meiningen erheben und beantragen,

die Beklagte unter entsprechender Aufhebung ihres Bescheids vom 15.04.2019 zu verpflichten,

ihm die Flüchtlingseigenschaft nach § 3 AsylG zuzuerkennen,

hilfsweise

die Beklagte zu verpflichten, ihm subsidiären Schutz nach § 4 AsylG zuzuerkennen,

hilfsweise

die Beklagte zu verpflichten festzustellen, dass Abschiebungsverbote bezüglich Afghanistan nach § 60 Abs. 5 oder Abs. 7 Satz 1 AufenthG vorliegen.

Zur Begründung wiederholte und vertiefte er sein Vorbringen aus der Anhörung vor dem Bundesamt.

Für die Beklagte hat das Bundesamt

Klageabweisung

beantragt und zur Begründung auf den Inhalt des angefochtenen Bescheids Bezug genommen.

Mit Beschluss vom 07.05.2019 wurde der Rechtsstreit dem Einzelrichter übertragen (§ 76 Abs. 1 AsylG).

Der mit Klageerhebung gestellte Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe wurde mit Beschluss vom 26.01.2022, auf welchen Bezug genommen wird, bewilligt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands sowie des Vorbringens der Beteiligten im Übrigen wird Bezug genommen auf die Gerichts- und die Behördenakten (elektronisch) sowie die Erkenntnisquellen Afghanistan (Stand 15.11.2022), auf welche die Beteiligten mit Schreiben vom 20.12.2021 hingewiesen worden sind. Die Akten und Erkenntnisquellen waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung und Entscheidung.

In der Sitzung vom 31.01.2022 wurde der Kläger informatorisch angehört. Wegen des Ergebnisses der Anhörung wird auf das Sitzungsprotokoll verwiesen.

**Entscheidungsgründe:**

Die Klage ist zulässig und begründet. Der Kläger hat einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 1 i. V. m. Abs. 4 AsylG. Soweit der angefochtene Bescheid der Beklagten vom 15.03.2017 dem entgegensteht, erweist er sich nach der maßgeblichen Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung (§ 77 Abs. 1 S. 1 AsylG) als rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 5 VwGO). Der insoweit rechtswidrige Bescheid war aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 1 AsylG zuzuerkennen.

Nach § 3 Abs. 1 AsylG ist ein Ausländer Flüchtling im Sinne des Abkommens vom 28.07.1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559), wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischer Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe (Nr. 1) außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet (Nr. 2), dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will (Buchst. a) oder in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und in das er nicht zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht zurückkehren will (Buchst. b). Das sich bei Vorliegen der genannten Voraussetzungen hieran anknüpfende Abschiebungsverbot des § 60 Abs. 1 AufenthG schützt ebenso wie das Asylrecht politisch Verfolgte und dient der Umsetzung des Art. 33 Abs. 1 Genfer Flüchtlingskonvention. Für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft kommt es darauf an, ob bei zukunftsgerichteter Betrachtung genügend beachtliche Anknüpfungsmerkmale, also Verfolgungshandlungen nach § 3a AsylG und Verfolgungsgründe im Sinne von § 3b AsylG (entsprechend Art. 9 und Art. 10 der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13.12.2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes - Qualifikationsrichtlinie oder Anerkennungsrichtlinie, nachfolgend ARL) vorliegen, derentwegen eine Bedrohung aller Voraussicht nach in Zukunft nachvollziehbar und begründet erscheint. Auch gemeinschaftsrechtlich ist eine Verfolgungshandlung für die Flüchtlingsanerkennung nur dann relevant, wenn sie an einen der in § 3b Abs. 1 AsylG genannten Verfolgungsgründe anknüpft (vgl. § 3a Abs. 3 AsylG).

Verfolgungshandlungen in diesem Sinne liegen nach § 3a Abs. 1 AsylG vor, wenn sie aufgrund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der

grundlegenden Menschenrechte darstellen (Nr. 1), oder wenn sie in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen, einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte, bestehen, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher Weise wie durch eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte betroffen ist (Nr. 2). Verfolgung liegt danach u. a. grundsätzlich bei der Anwendung physischer oder psychischer - einschließlich sexueller - Gewalt (§ 3a Abs. 2 Nr. 1 AsylG), sowie bei diskriminierenden staatlichen Maßnahmen vor (§ 3a Abs. 2 Nr. 2 bis 5 AsylG). Eine für die Flüchtlingsanerkennung beachtliche Verfolgung kann außer von staatlicher Seite (§ 3c Nr. 1 AsylG) auch von Parteien oder Organisationen, die den Staat im Wesentlichen beherrschen (§ 3c Nr. 2 AsylG), sowie von nichtstaatlichen Akteuren ausgehen, sofern der Staat oder internationale Organisationen nicht in der Lage oder willens sind, im Sinne von § 3d AsylG Schutz vor Verfolgung zu bieten. Zur Flüchtlingsanerkennung führt die begründete Furcht vor den genannten Verfolgungshandlungen dann, wenn die Verfolgung an die Rasse, Religion, Nationalität, die politische Überzeugung oder die Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe anknüpft, wobei unerheblich ist, ob die Merkmale beim Betroffenen tatsächlich vorliegen, sofern sie ihm von seinen Verfolgern zugeschrieben werden (§§ 3 Abs. 1 Nr. 1, 3b Abs. 2 AsylG - Verfolgungsgründe -).

Der Ausländer hat nur dann einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 1 i. V. m. Abs. 4 AsylG, wenn er bei seiner Rückkehr politische Verfolgung mit beachtlicher, d.h. also mit überwiegender Wahrscheinlichkeit zu befürchten hat. Eine überwiegende Wahrscheinlichkeit besteht dann, wenn die für eine Verfolgung sprechenden Gründe ein größeres Gewicht besitzen, als solche Umstände, die gegen eine Annahme von Verfolgung sprechen. Entscheidend ist, ob aus der Sicht eines besonnenen und vernünftig denkenden Menschen in der Lage des Betroffenen nach Abwägung aller bekannten Umstände eine Rückkehr in den Heimatstaat als unzumutbar erscheint (BVerwG, U. v. 20.02.2013 - 10 C 23/12 -, juris, Rn. 32).

Für vorverfolgt ausgereiste Asylsuchende gilt ebenso der Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit, ihnen kommt jedoch die Nachweiserleichterung des Art. 4 Abs. 4 ARL zu Gute: Soweit ein Betroffener bereits verfolgt wurde oder einen sonstigen ernsthaften Schaden bereits erlitten hat bzw. von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden unmittelbar bedroht war, ist dies ein ernsthafter Hinweis darauf, dass die Furcht des Betroffenen vor Verfolgung begründet ist, es sei denn, stichhaltige Gründe sprechen dagegen, dass eine erneute Verfolgung oder Bedrohung der genannten Art einsetzen kann. Damit kommt früheren Verfolgungshandlungen Beweiskraft dafür zu, dass sich die Verfolgung in der Zukunft wiederholen wird (EuGH, U. v.

02.03.2010 - C-175/08 -, juris). Dadurch wird der Vorverfolgte von der Notwendigkeit entlastet, stichhaltige Gründe dafür darzulegen, dass sich die verfolgungsbegründenden Umstände bei Rückkehr in sein Herkunftsland erneut realisieren werden. Für ein Eingreifen der Beweiserleichterung ist es allerdings erforderlich, dass ein innerer Zusammenhang zwischen dem früher erlittenen oder unmittelbar drohenden Schaden und dem befürchteten künftigen Schaden besteht (BVerwG, U. v. 27.04.2010 - 10 C 4/09 -, juris). Diese Vermutung kann aber widerlegt werden. Hierfür ist erforderlich, dass stichhaltige Gründe die Wiederholungsträchtigkeit einer solchen Verfolgung entkräften. Diese Beurteilung obliegt tatrichterlicher Würdigung im Rahmen freier Beweiswürdigung (BVerwG, U. v. 27.04.2010 - 10 C 5/09 -, juris, Rn. 23).

Der Ausländer ist auf Grund der ihm obliegenden prozessualen Mitwirkungspflicht gehalten, von sich aus umfassend die in seine eigene Sphäre fallenden Ereignisse substantiiert und in sich schlüssig zu schildern sowie eventuelle Widersprüche zu seinem Vorbringen in früheren Verfahrensstadien nachvollziehbar aufzulösen, so dass sein Vortrag insgesamt geeignet ist, den Anspruch lückenlos zu tragen (vgl. BVerwG, U. v. 08.05.1984 - 9 C 141.83 -, juris, Rn. 11) und insbesondere auch den politischen Charakter der Verfolgungsmaßnahmen festzustellen. Bei der Darstellung der allgemeinen Umstände im Herkunftsland genügt es dagegen, dass die vorgetragenen Tatsachen die nicht entfernt liegende Möglichkeit politischer Verfolgung ergeben. Die Gefahr einer Verfolgung kann nur festgestellt werden, wenn sich das Gericht in vollem Umfang die Überzeugung von der Wahrheit des von dem Asylbewerber behaupteten individuellen Verfolgungsschicksals verschafft hat, wobei allerdings der typische Beweisnotstand bei der Auswahl der Beweismittel und bei der Würdigung des Vortrages und der Beweise angemessen zu berücksichtigen ist (vgl. BVerwG, U. v. 12.11.1985 - 9 C 27.85 -, juris, Rn. 15 f.).

Gemessen an den vorstehenden Ausführungen ist dem Kläger hiernach die Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 AsylG zuzuerkennen, denn er befindet sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Religion außerhalb seines Herkunftslandes. Der Kläger kann sich auf einen (selbstgeschaffenen) Nachfluchtgrund berufen, weil auch ein erst in einem Drittland vorgenommener Glaubenswechsel den Flüchtlingsschutz auszulösen vermag. Dem Kläger droht im Falle seiner Rückkehr nach Afghanistan eine abschiebungsrelevante Verfolgung im Sinne des §§ 3 Abs. 1, 3a Abs. 1, 2 AsylG, ohne dass ihm ein interner Schutz im Sinne von § 3e AsylG zur Verfügung stünde

Der Kläger hat zur Überzeugung des Gerichts aufgrund seiner journalistischen Tätigkeit bzw. seiner regimekritischen Äußerungen im Falle einer Rückkehr politische Verfolgung im oben

genannten Sinne zu befürchten. Auf seine Konversion zum christlichen Glauben kommt es daher für diese Entscheidung nicht an.

Laut den dem Gericht zur Verfügung stehenden Erkenntnisquellen geht das iranische Regime gegen kritische Stimmen im Internet vor: „Gegen Personen, die ihre Meinung oder Nachrichten online publizieren (Blogger), wird massiv vorgegangen. Die elektronischen Medien und der Internet-Verkehr stehen unter staatlicher Kontrolle. Millionen Internetseiten und viele Plattformen sind gesperrt. Regimefeindliche oder 'islamfeindliche' Äußerungen werden auch geahndet, wenn sie in elektronischen Kommunikationsmedien, etwa auch in sozialen Netzwerken, getätigt werden (ÖB Teheran 11.2021). Ebenso werden oppositionelle Webseiten und eine Vielzahl ausländischer Nachrichtenseiten sowie soziale Netzwerke durch iranische Behörden blockiert (AA 5.2.2021; vgl. FH 3.3.2021, AI 7.4.2021). So bleiben z.B. die Internetseiten von Facebook, Telegram, Twitter und YouTube blockiert (AI 7.4.2021; vgl. ÖB Teheran 11.2021). Grundsätzlich ist der Empfang ausländischer Medien mithilfe sogenannter VPN (Virtual Private Network) möglich, der Staat kann diese technisch allerdings blockieren. Darüber hinaus wird der Internetverlauf gefiltert bzw. mitgelesen (AA 5.2.2021; vgl. ÖB Teheran 11.2021). Das Vorgehen der Behörden gegen reformorientierte Medien erstreckt sich auch auf das Internet. Jede Person, die sich regimekritisch im Internet äußert, läuft Gefahr, mit dem Vorwurf konfrontiert zu werden, einen 'Cyber-Krieg' gegen das Land führen zu wollen. Die Überwachung persönlicher Daten ist ohne Gerichtsanordnung grundsätzlich verboten. Wenn die nationale Sicherheit bedroht zu sein scheint, wird hiervon jedoch abgesehen (AA 5.2.2021). Noch herrscht dennoch eine erstaunliche Meinungsvielfalt im Internet, Kritik an staatlichen Maßnahmen wird breit geäußert. Dies war bereits unter der Regierung Rohani den Hardlinern im Parlament ein Dorn im Auge, die mehrmals versuchten, ein Gesetz zur stärkeren Kontrolle des Internets zu beschließen. Die Regierung Raisi hat diesen Gesetzesentwurf wieder aufgegriffen. Unter anderem ist geplant, Nutzer zu Echtnamen-Registrierung zu zwingen und die Verwendung von VPNs zu verfolgen. Iran hat mit China unter anderem eine Kooperation zu IKT-Angelegenheiten beschlossen (ÖB Teheran 11.2021).“ ÖBFA, Länderinformation der Staatendokumentation, 22.12.2021, S. 37.

Von diesem Bestreben sind auch iranische Staatsbürger im Ausland nicht verschont: „Iraner, die im Ausland leben und sich dort öffentlich regimekritisch äußern, können von Repressionen bedroht sein, nicht nur wenn sie nach Iran zurückkehren. [...] Die Schwere des Problems für solche Personen hängt aber vom Inhalt und Ausmaß der Aktivitäten im Ausland und auch vom persönlichen Aktivismus in Iran ab (DIS/DRC 23.2.2018).“ ÖBFA, ebd., S. 94 ff.

Zwar kann sich der Kläger nicht auf die Wirkung des Art. 4 Abs. 4 Qualifikationsrichtlinie berufen, da er zwar angab, bereits Jahre vor der Ausreise einmal vom Regime verhaftet und dabei auch körperlich misshandelt worden zu sein. Jedoch war dies seinen Angaben nach nicht der Ausreisegrund und steht auch in keinem unmittelbaren Zusammenhang zum späteren Geschehen, wenngleich die Verhaftung auch auf seiner journalistisch geäußerten Regimekritik beruhte.

Jedoch stellen die, wenngleich nicht professionell betriebenen, journalistischen Tätigkeiten des Klägers und dessen regimekritisches Auftreten in den sozialen Medien einen geeigneten Nachfluchtgrund dar. Zwar verfolgt das Regime gewöhnlich keine Blogger, denen keine große Bekanntheit oder anderweitige Reichweite zugute kommt. Jedoch entfaltet der Kläger seine Tätigkeiten in einer Weise, in der nicht nur Kontakte seine Äußerungen in den sozialen Medien wahrnehmen können, sodass zumindest die Möglichkeit besteht, dass das Regime wegen einer möglichen Beeinflussung einer größeren Menge an Menschen auf ihn aufmerksam wird. Zudem verfasst der Kläger auch selbst Beiträge und Artikel und teilt nicht nur andere Artikel und verbreitet diese weiter, sodass ihn auch dies für das Regime als ein relevanteres Ziel erscheinen lässt. Dass der Kläger trotz seiner vom Gericht als gering eingeschätzten Reichweite von den iranischen Sicherheitsbehörden als nicht irrelevantes Ziel angesehen wird, zeigt sich an den entsprechenden Bemühungen, auf ihn einzuwirken. Dabei stellt das Gericht in keiner Weise auf das vom Kläger vorgebrachte Video ab, welches in Augenschein genommen wurde. Dessen Authentizität und Herkunft können nicht beurteilt werden. Allein aufgrund der Umstände, unter denen es erst in der mündlichen Verhandlung ohne vorherige Ankündigung vorgebracht wurde, sprechen gegen die beabsichtigte Beweiskraft. Zudem erscheint dem Gericht unwahrscheinlich, dass die Aufnahme wie vom Kläger behauptet heimlich von dessen Mutter gemacht wurde, da das Telefon mit welchem das Video aufgenommen wurde nur unter einem sehr dünnen Schal verborgen war, sodass die gefilmte Person mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit den Aufnahmevorgang bemerkt haben muss. Sollte es sich dabei wirklich um ein Mitglied des iranischen Geheimdienstes gehandelt haben, wäre der Gesprächsverlauf wohl anders verlaufen als in dem Video festgehalten. Zudem stimmt der Inhalt nicht mit dem zuvor vom Kläger beschriebenen Ablauf überein. Dennoch glaubt das Gericht dem Kläger, wenn dieser vorgibt, dass sich Sicherheitskräfte mehrfach bei dessen Mutter gemeldet haben und sich nach seinem Verbleib erkundigten. Die hierzu gemachten Äußerungen waren insofern glaubhaft, da sie in glei-

cher mäandernder und ausschweifiger Weise gemacht wurden, wie zu anderen Fragen zum Leben des Klägers, welche als Referenz für wahre Aussagen des Klägers verwendet werden können. In dieser Weise erzählte der Kläger auch von den wöchentlichen Treffen, zu welchen er zu einem Büro der Basij musste. Dabei korrigierte er in für das Gericht äußerst glaubwürdiger Weise einen offensichtlichen aber weitreichenden Übersetzungsfehler bei der Anhörung beim Bundesamt. Ebenso wie bei seinen Ausführungen zu den Besuchen der Sicherheitskräfte bei seiner Mutter, drängte der Kläger einzelne Informationen nicht auf, sondern berichtete über einzelne Episoden, welche zur gestellten Frage passten und kehrte später - oft auf Nachfrage - wieder zu den relevanten Punkten zurück, ohne dabei eine chronologische Reihenfolge zu wählen. Dabei dramatisierte der Kläger in beiden Fällen auch nicht, wenngleich dies als asyltaktisch vorteilhaft hätte empfunden werden können. So sagte er etwa, dass bei seinen wöchentlichen verpflichtenden Meldungen bei den Basij nichts negatives passierte, er aber - und dies als Nachsatz hinzugefügt - sein Studium hätte vorerst nicht fortführen können. Ebenso stellte er bei den Besuchen der Sicherheitskräfte bei seiner Mutter nicht deren Auftreten oder deren Drohungen - welche wohl nicht ausgesprochen wurden - in den Vordergrund, sondern die negativen Auswirkungen auf den Gemütszustand seiner kranken Mutter. Hinzu kommt, dass ein in Augenschein genommener Beitrag bzw. direkte Nachricht der Sicherheitskräfte auf einen Artikel des Klägers auf Instagramm darauf hindeutet, dass der Kläger nicht völlig von den Sicherheitskräften unbemerkt bleibt. Dem Gericht ist dabei bewusst, dass ein solcher Beitrag bzw. eine solche Nachricht leicht zu fälschen bzw. zu imitieren ist. Anders als bei dem gezeigten Video drängt sich dieser Eindruck indes nicht auf, da er anders als das spontan hervorgebrachte Video im Einklang mit den bisherigen Angaben stand. Daher ist davon auszugehen, dass der Kläger im Falle seiner Rückkehr vom Sicherheitsapparat des Irans aufgespürt und politischer Verfolgung ausgesetzt sein würde. Obgleich kein Meldewesen im Iran existiert, ist aufgrund der seit seiner Flucht ereigneten Umstände davon auszugehen, dass seine Online-Aktivitäten registriert und er über diese aufgespürt werden würde. Insofern steht kein interner Schutz zur Verfügung.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO; die Gerichtskostenfreiheit ergibt sich aus § 83b AsylG.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 Abs. 1 und Abs. 2 VwGO in Verbindung mit §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

### **Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie vom Thüringer Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung kann innerhalb von einem Monat nach Zustellung des Urteils beantragt werden. Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht Meiningen, Lindenallee 15, 98617 Meiningen (Briefanschrift: Postfach 100 261, 98602 Meiningen) schriftlich zu stellen oder nach Maßgabe des § 55a VwGO einzureichen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen und die Gründe darlegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Hinweis: Für dieses Verfahren besteht Vertretungszwang nach § 67 Abs. 2 und 4 VwGO.

gez. Dr. Rook